

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in Deutschland

1. *Förmliches Anerkennungsverfahren*

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts entfalten Urteile und vergleichbare Staatsakte grundsätzlich nur unmittelbare Rechtswirkungen im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen worden sind. Ausländische Scheidungsurteile bedürfen daher der Anerkennung, welche auf Antrag erfolgt. Erst wenn diesem durch Bescheid entsprochen worden ist, entfaltet die ausländische Entscheidung auch für den deutschen Rechtsbereich Wirkung.

Grundlage der förmlichen Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen bzw. eines vergleichbaren privatrechtlichen Aktes bildet seit dem 01.09.2009 § 107 FamFG. Zuvor richtete sich die Anerkennung nach Art. 7 § 1 FamRÄndG.

Dem Oberlandesgericht sind die Urkunden im Original vorzulegen. Mehrere Staaten haben zur Vereinfachung der Überbeglaubigung durch Legalisation das Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunde von der Legalisation geschlossen. An die Stelle der Legalisation tritt zwischen den Vertragsstaaten gem. Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens die Apostille. Sie wird von der zuständigen Behörde des Staates erteilt, der die Urkunde erstellt hat. Nach Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens bezeugt die Apostille eine widerlegbare Vermutung für die Echtheit der Urkunde.

Zuständig für die Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils ist die Justizverwaltung (bzw. ein Oberlandesgericht) des Bundeslandes, in dem einer der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der früheren Ehegatten seinen Aufenthalt in Deutschland, so beurteilt sich die Zuständigkeit, falls eine neue Ehe geschlossen oder Lebenspartnerschaft begründet werden soll, danach, in welchem Bundesland die Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen soll.

2. *Ausnahmen*

Die förmliche Anerkennung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts ist dann entbehrlich, wenn eine Ehe durch ein Gericht oder eine Behörde des Staates aufgelöst wurde, dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung ausschließlich angehörten, § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG sog. "Heimatstaatenentscheidung"). Sofern ein besonderes rechtliches Interesse vorliegt, kann jedoch auch in diesen Fällen auf Antrag eine förmliche Anerkennung erfolgen. Keine Heimatstaatenentscheidung liegt vor, wenn

- (1) einer der Ehegatten zum Scheidungszeitpunkt außer der Staatsangehörigkeit des Scheidungsstaates noch eine weitere Staatsangehörigkeit besaß, oder

Von Bila de la Pava & Bertoletti SAS

- (2) wenn zumindest einer der Ehegatten im Scheidungszeitpunkt als heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling einem anderen Personenstatut als dem des Scheidungsstaates unterstand.

Bei der Prüfung, ob eine Heimatstaatsentscheidung vorliegt, ist restriktiv vorzugehen. Das Anerkennungsverfahren ist durchzuführen, wenn im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass einer der Ehegatten zum Scheidungszeitpunkt eine weitere oder andere Staatsangehörigkeit als die des Scheidungsstaates besessen hat.

Der Rat der Europäischen Union hat am 27. November 2003 die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 erlassen, die am 01. März 2005 in Kraft getreten ist (Amtsblatt der Europäischen Union vom 23.12.2003 L 338/1). Nach Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt, ohne dass es dafür eines besonderen Verfahrens bedarf. Auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten kommt es dabei nicht an.

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in Kolumbien:

Ein ausländisches Scheidungsurteil wird in Kolumbien nicht automatisch anerkannt. Sofern zwischen den Staaten kein bilaterales Abkommen über die Vollstreckung von Urteilen besteht, ist vielmehr das förmliche Anerkennungsverfahren („*exequatur*“) erforderlich.

Das Anerkennungsverfahren wird in Art. 695 der kolumbianischen Zivilprozessordnung geregelt (*Código civil procesual*).

Auf dieses Erfordernis hat auch das Urteil vom 13.07.1995 (CSJ, Sent. Jul. 13/95, Exp. 4787) keine Auswirkungen. Bei der Doktrin, dass ein „*exequatur*“ nicht erforderlich sei, handelt es sich um eine abweichende Meinung eines Richters (*salvamento de voto*).

Das Gericht geht in seiner Entscheidung dennoch von dem Erfordernis eines förmlichen Anerkennungsverfahrens (*exequatur*) aus:

*„ (...) En cualquiera de las preanotadas eventualidades, se requiere la concesión del **EXEQUATUR**, mediante sentencia que se dictará previo el trámite previsto en el artículo 695 del Código de Procedimiento Civil, atendiendo siempre a las restricciones del precepto 694 **ibidem** (...)“*